

# RS Vwgh 1991/9/13 91/18/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §66 Abs4;

VwGG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Nimmt die Berufungsbehörde nach Einlangen des aufhebenden Erkenntnisses des VwGH im ersten Rechtsgang keine weiteren Sachverhaltsermittlungen vor, so besteht kein Anlaß, dem Besch neuerlich Parteiengehör zu gewähren. Es gibt keine Rechtsvorschrift dahin, daß die Berufungsbehörde in einem solchen Fall nicht sogleich einen Ersatzbescheid fällen dürfte - dann nämlich, wenn sie eine Ergänzung des Sachverhaltes nicht für notwendig erachtet.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren BerufungParteiengehör Erhebungen  
ErmittlungsverfahrenVerhältnis zu anderen Materien Normen VStGAbstandnahme vom Parteiengehör

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180088.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.07.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>